



Themen in dieser Ausgabe:

BRAK

- Neue BRAK-Führung

Berufsrecht

- EuG-Urteil zum Berufsgeheimnis von Anwälten und Syndikusanwälten

Zivilrecht

- Position des EP zur Überprüfung des Verbraucheracquis
- Anhörung zum Unterhalts- und Scheidungsrecht

Strafrecht

- Einigung über Grundsatzfragen des Schutzes persönlicher Daten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen

BRAK

Neue BRAK-Führung

Die BRAK hat einen neuen Präsidenten: Die Hauptversammlung der BRAK hat am 14. September 2007 Axel C. Filges zum neuen [BRAK-Präsidenten](#) gewählt. Der ehemalige BRAK-Präsident, Dr. Bernhard Dombek, erhielt im Rahmen seiner Verabschiedung das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse. Auch Dr. Ulrich Scharf ist nach achtjähriger Amtszeit ausgeschieden. Neu in das [Präsidium](#), in das erneut Dr. Michael Krenzler, JR Dr. Norbert Westenberger sowie der Schatzmeister Alfred Ulrich gewählt wurden, hat die 113. Hauptversammlung der BRAK den Präsidenten der RAK München RA Hansjörg Staehle sowie den Präsidenten der RAK Tübingen RA Ekkehart Schäfer gewählt.

Lesen Sie hierzu auch die BRAK-Pressemitteilungen [Nr. 25/2007 v. 14. September 2007](#) und [BRAK-Pressemitteilung –Nr. 26/2007 v. 17. September 2007](#).

Berufsrecht

EuG-Urteil zum Berufsgeheimnis von Anwälten und Syndikusanwälten

In der [Rechtssache Akzo Nobel ./ Kommission](#) hat das [Europäische Gericht erster Instanz \(EuG\)](#) am 17. September 2007 sein [Urteil](#) gefällt. Darin betont es, dass der Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant dem Erfordernis entspreche, es dem Einzelnen zu ermöglichen, sich völlig frei an einen Rechtsanwalt zu wenden. Zu dessen beruflichen Aufgaben gehöre es, all denen unabhängige Rechtsberatung zu erteilen, die ihrer bedürfen. Das Berufsgeheimnis gehöre als notwendige Ergänzung zur vollen Ausübung der Rechte der Verteidigung.

Auch eine summarische Durchsicht von Schriftstücken könne dem Vertraulichkeitsschutz entgegenlaufen, wenn sie nicht ohne Offenbarung des Inhalts möglich und sie angemessen begründet sei. Dem Schutz unterfallen, so das EuG, auch interne Unterlagen eines Unternehmens. Dies gelte nicht nur für Unterlagen, die zum Schriftwechsel mit einem Anwalt gehörten oder für die Übergabe an einen Anwalt erstellt worden seien, sondern auch für solche, die ausschließlich zum Zweck erstellt wurden, im Rahmen der Ausübung der Verteidigungsrechte den rechtlichen Rat eines Rechtsanwalts einzuholen.

Indes könne der Schutz nicht auch auf die Kommunikation mit Syndikusanwälten ausgeweitet werden, so das EuG. Zwar sei die Anerkennung der Rolle von Syndikusanwälten gewachsen, doch unterschieden sich die Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten stark. Auch der Argumentation des dem

Verfahren beigetretenen CCBE ist das EuG nicht gefolgt. Dieser hatte sich dafür stark gemacht, dass sich der persönliche Anwendungsbereich des Berufsgeheimnisses nach dem nationalen Recht bestimmen sollte.

Zivilrecht

Position des EP zur Überprüfung des Verbraucheracquis

Das EP hat sich am 6. September 2007 zu der von der Kommission im Februar 2007 mit dem [Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz](#) eingeleiteten Konsultation [positioniert](#). Hintergrund der Konsultation ist das Vorhaben der Kommission, die Regeln für Handel und Verbraucher zu vereinfachen. Dazu sollen die bestehenden Verbraucherrichtlinien zum einen einzeln, zum anderen aber auch als Ganzes einer Überprüfung unterzogen werden, um Lücken oder Unzulänglichkeiten, die in einer oder allen Richtlinien gemeinsam bestehen, aufzuspüren.

Die Aspekte, die allen Richtlinien gemeinsam sind, wie z.B. Definitionen sowie Regelungen zum Rücktritt und zu missbräuchlichen Vertragsklauseln, könnten im Wege der Vollharmonisierung und Form eines für nationale und grenzüberschreitende Verträge geltenden horizontalen Rechtsinstruments geregelt werden. Gleichzeitig könnten spezifische Probleme durch vertikale Maßnahmen gelöst werden. Dieses Vorhaben findet die grundsätzliche Unterstützung des EP. Im Wesentlichen komme es darauf an, eindeutige Gesamtvorstellungen über den Zusammenhang der einzelnen Systeme, die die verbraucher- und handelsrechtlichen Tätigkeiten auf EU-Ebene betreffen, zu haben. Außerdem besteht das EP darauf, dass die Überprüfung des Verbraucherrechts in die laufenden Arbeiten an dem sog. Gemeinsamen Referenzrahmen (CFR) für ein europäisches Vertragsrecht integriert wird. Dies ist eine zentrale [Forderung](#) der BRAK.

Obwohl das EP die Frage nach Einführung allgemeiner vertraglicher Rechtsbehelfe für Verbraucher wie die BRAK zurückweist, da diese die mitgliedstaatlichen Vertragsrechte betreffe, wird dennoch auf die Debatte über Sammelklagen verwiesen und das Anstellen weiterer diesbezüglicher Überlegungen unterstützt.

Frühere Berichte: [5/2004](#), [20/2004](#), [23/2004](#), [17/2005](#), [18/2005](#), [6/2006](#), [11/2006](#), [17/2006](#), [3/2007](#), [05/2007](#), [6/2007](#), [7/2007](#), [8/2007](#), [11/2007](#), [15/2007](#)

Anhörung zum Unterhalts- und Scheidungsrecht

Am 11. September 2007 fand eine öffentliche Anhörung des [Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres \(LIBE\)](#) und des [Rechtsausschusses \(JURI\)](#) zum Thema „Zivilrechtliche Zusammenarbeit in Europa - Unterhaltspflichten, Scheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes“ statt.

Die in der geplanten [Verordnung über Unterhaltspflichten](#) enthaltene Regelung, die die formlose Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen und vollstreckbaren Entscheidung vorsieht und somit grenzüberschreitende Gerichtsverfahren zu Unterhaltsentscheidungen vereinfachen und beschleunigen soll, wurde sowohl von Ausschussmitgliedern als auch von Sachverständigen begrüßt. Gefordert wurde allerdings teilweise eine genauere Definition des berechtigten Personenkreises. Der stellvertretende Europäische Datenschutzbeauftragte meldete zudem Bedenken bezüglich der starren Aufbewahrungsdauer von Daten Unterhaltsberechtigter und -verpflichteter im Rahmen der vorgesehenen Möglichkeit des Informationsaustausches zwischen zentralen Behörden der Mitgliedstaaten an.

Der als Ergänzung zur sog. [Brüssel II a-Verordnung](#) ergangene [Verordnungsvorschlag](#) (Rom III), der die Parteien in einem grenzüberschreitenden Scheidungsverfahren das zuständige Gericht und das anwendbare Recht in gegenseitigem Einvernehmen selbst bestimmen lässt, wurde dafür kritisiert, dass er nur bei Ehepaaren, die sich entsprechend einigen können, zu größerer Rechtssicherheit führe. Uneinigkeit bestand hinsichtlich der geplanten Regelung des anwendbaren Rechts, sollte eine Einigung nicht zustande kommen sowie bezüglich der vorgesehenen ordre-public-Klausel, welche das Gericht in Ausnahmefällen berechtigen soll, die Anwendung ausländischen Rechts abzulehnen. Diese führt nach der Auffassung einiger zu Rechtsunsicherheit, andere, so auch die [BRAK](#), halten sie zur Wahrung innerstaatlichen Verfassungsrechts für unerlässlich.

Frühere Berichte: [6/2005](#), [23/2005](#), [15/2006](#), [8/2007](#)

Strafrecht

Einigung über Grundsatzfragen des Schutzes persönlicher Daten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen

Am Rande der Tagung des Rates Justiz und Inneres am 18. September 2007 verständigte sich der aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten, Islands, Norwegens und der Schweiz bestehende [Gemischte Ausschuss](#) auf einen eng gefassten Anwendungsbereich des [Rahmenbeschlusses](#) über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden: Der Rahmenbeschluss soll ausschließlich den grenzüberschreitenden Austausch personenbezogener Daten erfassen. Auch über die Errichtung eines Datenschutzregimes bei Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten oder internationale Einrichtungen konnte Einigkeit erzielt werden. An andere Mitgliedstaaten übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur unter engen Voraussetzungen an Drittstaaten oder internationale Einrichtungen weitergeleitet werden. Verlangt wird unter anderem ein Einverständnis des Betroffenen. Nach der Klärung dieser Grundsatzfragen wurden die mit der Vorbereitung der Ratssitzungen betrauten Organe aufgefordert, den Text des Rahmenbeschlussvorschlags mit dem Ziel einer baldmöglichsten Einigung im Rat im Einzelnen weiter zu überprüfen.

Zweck des Rahmenbeschlusses ist es, ein hohes Schutzniveau für Grundrechte und Freiheiten – insbesondere der Privatsphäre – von Privatpersonen zu gewährleisten und gleichzeitig ein hohes Maß an öffentlicher Sicherheit beim Austausch personenbezogener Daten zu garantieren.

Frühere Berichte: [18/2006](#)

Impressum

[Bundesrechtsanwaltskammer](#), Büro Brüssel, Avenue de Tervuren 142-144, B-1150 Brüssel, Tel: 0032-2-743 86 46, Fax: 0032-2-743 86 56, E-Mail: brak.bxl@brak.be

Redaktion und Bearbeitung: RAin Dr. Heike Lörcher, RAin Mila Otto, LL.M. und Natalie Barth

© [Bundesrechtsanwaltskammer](#)

Der Newsletter ist im Internet unter www.BRAK.de abrufbar und kann auch dort be- oder abbestellt werden.

Wenn Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail an brak.bxl@brak.be.



Nachrichten aus Brüssel

